

Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo (BS)
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2
Typ: ATRIA 16

Anlage 1 Verwendungsbereich Ausführung 5C

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell -
Typ ATRIA 16
Radgröße 6.5 J x 16 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl / Lochkreis- \varnothing (mm) / Mittenloch- \varnothing (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
5C	ATRIA 16 5C / ohne Ring	5/118/71,1	50	1060	2210	3/2004

Kennzeichnung

ABE-Nummer 45964
Herstellerzeichen Eta Beta
Radtyp und Ausführung ATRIA 16 5C
Radgröße 6.5 J x 16 H2
Einpresstiefe ET 50
Giessereikennzeichen -
Herkunftsmerkmal Made in Italy
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Nr.	Art des Befestigungsmittels	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serienschraube M14x1,5	Kegel 60°	160	30
S02	Serienschraube M14x1,5	Kegel 60°	180	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Palatina S.u.r.l. (Gutachten Nr. 55 8101 04, Ausfertigung 2) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Citroen
Fiat
Nissan
Opel
Peugeot
Renault

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 1 Verwendungsbereich Ausführung 5C

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Citroen Jumper 23, 230 . G712, G713, G714 e3*96/27*0027*.. geschl. Aufbau	50-94	215/65R16C	A01 B51 K41 K42 K49 X42	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A58 B02 Z15 S02
	50-94	225/60R16C	A01 B51 K41 K42 K49 K50 T01 T05	
Citroen Jumper 244L, 244M, Z K909, L114 e3*98/14*0104*.. geschl. Aufbau	62-94	225/60R16C	212 A01 B51 K49 T01 T05	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A58 B02 Z15 S02
Fiat Ducato 230 . G688, G715, K861 e3*96/27*0025*.. geschl. Aufbau	50-94	215/65R16C	A01 B51 K41 K42 K49 X42	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A58 B02 Z15 S02
	50-94	225/60R16C	A01 B51 K41 K42 K49 K50 T01 T05	
Fiat Ducato 244L, 244M, 244 K917, e3*98/14*0102*.. geschl. Aufbau	62-94	225/60R16C	212 A01 B51 K49 T01 T05	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A58 B02 Z15 S02
Nissan Primastar J4, F4 e2*98/14*0271*.. K995	60-99	215/65R16C	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	60-99	215/65R16C	A01 G03	
	60-99	225/60R16C	A01 G01 LK6 R62	
	60-99	225/60R16C	A01 LK6 R63 R64	
Opel Vivaro X83, F7 e1*98/14*0170*.. K830	60-99	215/65R16C	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	60-99	215/65R16C	A01 G03	
	60-99	225/60R16C	A01 G01 LK6 R62	
	60-99	225/60R16C	A01 LK6 R63 R64	
Peugeot Boxer 230. ,23 G712, G713, G717, G718 e3*96/27*0026*.. geschl. Aufbau	50-94	215/65R16C	A01 B51 K41 K42 K49 X42	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A58 B02 Z15 S02
	50-94	225/60R16C	A01 B51 K41 K42 K49 K50 T01 T05	
Peugeot Boxer 244L, 244M, Z K912, L113 e3*98/14*0103*.. geschl. Aufbau	62-94	225/60R16C	212 A01 B51 K49 T01 T05	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A58 B02 Z15 S02
Renault Trafic JL, FL e2*98/14*0213*.. K833	60-99	215/65R16C	A01 G03	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	60-99	215/65R16C	R09	
	60-99	225/60R16C	A01 G01 LK6 R62	
	60-99	225/60R16C	A01 LK6 R63 R64	

Auflagen und Hinweise

212 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 2120 kg.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B51 Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifenkombination zum Bremsschlauch, zum Verschleißanzeige- oder zum ABS-Kabel bzw. deren Halterungen ist zu achten.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

Anlage 1 Verwendungsbereich Ausführung 5C

- G03** Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- K41** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K49** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- LK6** An Achse 1 ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R62** Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 195/65R16.
- R63** Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 205/65R16.
- R64** Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 215/65R16.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serienbefestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serienbefestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.
- T01** Reifen (LI 101) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1650 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T05** Reifen (LI 105) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1850 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- X42** Rad-Reifen-Kombination(en) zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 215/70R15.
- Z15** Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 15 Zoll Serienbereifung (Sommer).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Die Anlage umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 2004.

PRÜFLABORATORIUM

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes
Bundesrepublik Deutschland

Ponte S. Marco, 13.12.2004
mz/ah

Vorgangsnummer: 00226/2004



Dipl. Ing. (FH) A. Höpfl
Prüfingenieur
E-Mail: ahoepl@tuvpal.it
Telefon: 0039-030-9636619
Telefax: 0039-030-9636413